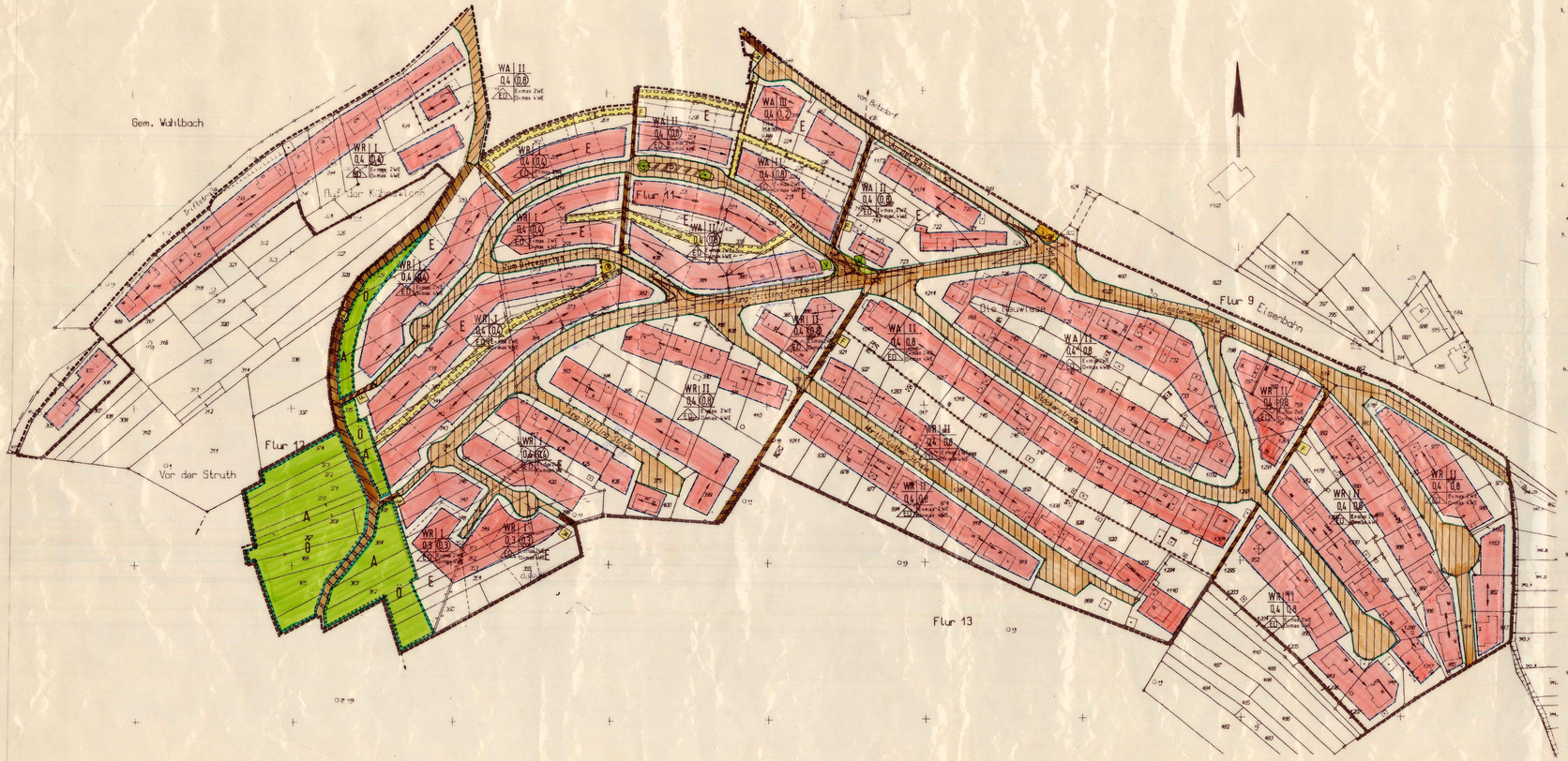
NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 „AUWIESE", Gemarkung Wahlbach, Flur 9, 11, 12

Maßstab: 1:1000



Planzeichenerklärung zur Planzeichnung (Teil A)

1. **Nutzungsschablone**

A	B
C	D
E	F

A) Art der baulichen Nutzung
B) Zahl der zulässigen Vollgeschosse
C) Grundflächenzahl - GRZ
D) Geschoßflächenzahl - GFZ
E) + F) Bauweise

2. **Art der baulichen Nutzung,** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA — Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO, (siehe Teil B, Text, Pkt. 1.1)

WR — Reine Wohngebiete, § 3 BauNVO

3. **Maß der baulichen Nutzung,** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, § 16 Abs. 4 BauNVO,

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ), § 19 Abs. 1 BauNVO

(0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ), § 20 Abs. 2 BauNVO

TH — Traufhöhe 358,00 m über NN (siehe Teil B Text, Pkt 2.1)

4. **Bauweise,** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

ED — E u. sind nur Einzelhäuser bis max. Zweiwohneinheiten und Doppelhäuser bis max. Wohneinheiten zulässig

5. **Überbaubare Grundstücksfläche,** § 23 Abs. 1 BauNVO

Nicht überbaubare Grundstücksfläche.
Überbaubare Grundstücksfläche.

Zu Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zieht der Bebauungsplan keine Regelung von Sonst können gemäß § 23 (5) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist nach § 19 Abs. 4 BauNVO unzulässig. Bauliche Anlagen, wie Garagen und Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mitzurechnen.

Baugrenze, § 23 Abs. 3 BauNVO

6. **Verkehrsflächen**

V — Verkehrsgrün
Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsfläche
F — Fußweg
W — Wirtschaftsweg
P — Parkfläche

7. **Flächen für Versorgungsanlagen,** § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Trafostation

8. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,** § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe Teil B, Text, Pkt. 1.2)

Öffentliche Grünfläche, (siehe Teil B, Text, Pkt. 1.2)

Anpflanzen von Bäumen, (siehe Teil B, Text, Pkt. 1.2)

9. **Sonstige Festsetzungen**

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Stellung der baulichen Anlagen, (Hauptfirstrichtung)

Sichtdreiecke, (siehe Teil B, Text, Pkt. 1.3)

Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche, (siehe Teil B, Text, Pkt. 1.4)

E, A — Maßnahmen für den Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, (siehe Teil B, Text, Pkt. 1.2)

10. **Darstellung ohne Normcharakter**

919 — Bestehende Flurgrenze

Flurstücksnummer

Wegübergreifende Flurstücksgrenze

Flur 11 — Flurnummer

Wohngebäude

Offene Gebäudeteile

Text (Teil B) zur Planzeichnung (Teil A)

1. **Baurechtsunerschließende Festsetzungen**

1.1 **Allgemeine Wohngebiete (WA): Gemäß § 4 BauNVO: Nicht zulässig sind die in WA gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen.**

1.2 **Zuordnung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich und Ersatz von Eingriffen**

1.2.1 Die Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den mit 1A) gekennzeichneten Flächen sind gemäß § 8 a Abs. 1 BNatSchG den mit (E) gekennzeichneten Flächen innerhalb der aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes auf diesen Flächen zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zugeordnet.

Diese Zuordnung erfolgt in Form einer Sammelzuordnung. d.h. alle mit (E) gekennzeichneten Flächen werden insgesamt den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf allen mit (A.) gekennzeichneten Flächen zugeordnet.

1.3 **Sichtdreiecke**

Sichtdreiecke sind ab/oberhalb von 0,60 m vom Fahrbahnrand gemessen von Sichthindernissen jeglicher Art freizuhalten

1.4 **Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen: Begünstigter: Gemeinde Burbach**

2. **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

2.1 **Traufhöhe**

Die max. zulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen wird wie folgt definiert

Die Traufhöhe ist für die Schnittlinie der jeweiligen Außenwand mit der Dachhaut nachzuweisen. Die max. zulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen wird wie folgt festgesetzt bei 3- geschossiger Bauweise 358,00 m über NN

3 **Bauvorschriften** gem. § 86 Abs. 1 BauONw. § 9 Abs. 4 BauGB

3.1 **Dachform**

Zulässig sind ausschließlich Satteldächer, Walmdächer oder versetzte Pultdächer. Die Hauptfirstrichtung ist gemäß den Angaben im Bebauungsplan festzusetzen. Für untergeordnete Nebengebäude können auch Flachdächer zugelassen werden.

Dachneigung

Die Dachneigung geneigter Dächer muß mind. 28° und höchstens 36° betragen. Die Dachneigung von Nebenfirstrichtungen von Anbauten an bereits bestehende Gebäude sowie die Herstellung von Anbauten/Dachüberläufe sind der Dachneigung des bestehenden Gebäudes anzupassen.

3.3 **Dacheindeckung**

Als Dacheindeckung von geneigten Dächern sind ausschließlich dunkel getönte Materialien der Farben grau (RAL 7012 oder dunkler) oder braun (RAL 8011 oder dunkler) zulässig, um eine adäquate Integration der neuen Baukörper in den historisch gewachsenen Kontext der umliegenden Bebauung zu gewährleisten.

3.4 **Dachgauben und Dacheinschnitte**

Dachgauben und Dacheinschnitte sind erlaubt, soweit im jeweiligen Bebauungsplan keine weitergehenden Zulässigkeitsbeschränkungen festgesetzt sind. Einzelne Dachgauben bzw. Dacheinschnitte dürfen 1/3 der Trauflänge bei einer max. Länge von 4,0 m nicht überschreiten. Die Gesamtsumme aller Dachgauben und Dacheinschnitte darf höchstens 2/3 der Länge der Gebäudeaußenwand der entsprechenden Gebäudeseite betragen.

3.5 **Doppelhäuser und Hausgruppen**

Doppelhäuser und Hausgruppen müssen eine einheitliche Dachneigung sowie in Material und Farbgebung einheitliche Dacheckung aufweisen.

3.6 **Drempel**

Die max. Höhe für Drempel beträgt 1,10 m

3.7 **Müllboxen-plätze**

Notwendige Mülltonnenplätze sind mit einem festen Sichtschutz oder einer entsprechenden Umgrünung mit standortgerechten Gehölzen gem. der Pflanzliste der Gemeinde Burbach zu umgeben (s. Anlage).

3.8 **Sonstige gestalterische Festsetzungen**

Werbeanlagen oder Warenautomaten müssen und ebenso untergeordnet wie Fassadenverkleidungen mit Blech oder Pappe. Als Werbeanlagen sind daher alle ausschließlich der Ankündigung der Ausübung der vorgenommenen hochglänzenden Baustoffe (z.B. Edelstahl), sowohl als Fassadenelemente einzeln Flächen, polierter Werkstein, Mosaik o.ä.) ohne störende Reklame oder Aufforderungen des Werkunsinns zu definieren. Materialkontrastierenden sind alle Verkleidungen aus Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen (z.B. aufgeklebte Klinkermuschen o.ä.). Großflächige können nur an den, dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseiten, zugelassen werden. Anbauten haben sich gestaltungsmäßig an der Hauptgebäude anzupassen.

3.9 **Außenverkehr**

Anlagen der